

99150007016001

Anerkennung eines ausländischen Lehrerdiploms beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001991/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150007016001
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung eines ausländischen Lehrerdiploms beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung eines ausländischen Lehrerdiploms beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • [EU-EWR-Lehrerverordnung](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EULEhrV+BW+%C2%A7+18&psml=bsbawueprod.psml&max=true) für Lehramtsabschlüsse eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat <ul style="list-style-type: none"> • [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BQFG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true)) für alle anderen ausländischen Lehramtsabschlüsse
Teaser	Wenn Sie als Lehrkraft in Baden-Württemberg tätig werden möchten, müssen Sie Ihre im Ausland erworbenen Abschlüsse vorher anerkennen lassen.
Volltext	<p>Wenn Sie als Lehrkraft in Baden-Württemberg tätig werden möchten, müssen Sie Ihre im Ausland erworbenen Abschlüsse vorher anerkennen lassen.</p> <p>Im Anerkennungsverfahren werden Ihre individuellen Qualifikationen mit einer baden-württembergischen Lehramtsausbildung verglichen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Hochschulreife • Lehramtsdiplom, Zeugnis, Unterrichtserlaubnis mit Notenaufstellung • Studienindex, „Diploma Supplement“, „Transcript of Records“ • Bescheinigung über die Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft nach abgeschlossener Lehrerausbildung • Geburtsurkunde • Reisepass • soweit vorhanden • Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde

Modul

Sachverhalt

- Aufenthaltsgenehmigung

Eine Bearbeitung kann nur mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sowie mit den vollständig vorgelegten Unterlagen erfolgen. Gerne können Sie uns Ihren Antrag zusammen mit den erforderlichen Dokumenten elektronisch übermitteln. In diesem Falle schicken Sie uns den Antrag und die amtlich beglaubigten Übersetzungen an folgende Adresse: .

Bitte beachten Sie, dass hier nur PDF-Dateien akzeptiert werden können. Als PDF senden Sie uns bitte das eingescannte Original und, sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die deutsche amtlich beglaubigte Übersetzung zu und beschriften die einzelnen PDFs mit einer Bezeichnung des jeweiligen Inhalts.

Sie können uns Ihren Antrag und Ihre Unterlagen auch per Post zusenden. In diesem Fall senden Sie uns ****Kopien**** Ihrer Originaldokumente und, sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die Kopien der amtlich beglaubigten Übersetzungen.

Legen Sie Ihrem Antrag keine Originaldokumente bei!

Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt werden. Die Vorlage der Originale kann verlangt werden.

Die Beglaubigung ist eine amtliche Bescheinigung, dass eine Kopie mit dem Original übereinstimmt.

Voraussetzungen

Sie haben eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, mit der Sie in Ihrem Herkunftsland im öffentlichen Schuldienst arbeiten dürfen.

Hinweis: Sie brauchen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Notwendig sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen

Modul	Sachverhalt
	<p>Referenzrahmen für Sprachen (GER). Möglich ist auch das Niveau C1 (GER) verbunden mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkolloquium. Dies ist eine Voraussetzung für die die Einstellung als Lehrkraft. Das Regierungspräsidium Tübingen empfiehlt daher, frühzeitig einen Sprachkurs abzuschließen und ein entsprechendes Dokument mit dem Anerkennungsantrag oder nachträglich vorzulegen.</p>
Kosten	zwischen EUR 50,00 und EUR 300,00
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Stellen Sie den Antrag auf Anerkennung schriftlich oder digital <ul style="list-style-type: none"> • Nutzen Sie das zur Verfügung gestellte Formular. • Fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei. <p>Das Regierungspräsidium kann folgende Entscheidungen treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erkennt Ihren Lehramtsabschluss an. • Es stellt fest, dass Ihr Lehramtsabschluss wesentliche Unterschiede zu einer baden-württembergischen Lehramtsbefähigung aufweist: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie nur ein Fach studiert haben, müssen Sie ein zweites Fach an einer Hochschule nachholen oder die Kenntnis der wissenschaftlichen und didaktischen Inhalte eines zweiten Faches in einer Prüfung nachweisen. <p>Ist Ihre schulpraktische Ausbildung unterschiedlich zu der in Baden-Württemberg gewesen und Sie können dies auch nicht durch Berufserfahrung im Umfang von drei Jahren ausgleichen, ist eine Prüfung oder ein bis zu 12-monatiger Lehrgang notwendig. Die Entscheidung, ob Sie das eine oder das andere machen, treffen Sie.</p> <p>Die Eignungsprüfung und der Anpassungslehrgang finden an den für die einzelnen Schularten zuständigen Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Lehrkräfte statt.</p> <p>Sobald die Nachweise über den Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erbracht worden sind, erkennt das Regierungspräsidium Ihren Lehramtsabschluss als gleichwertig an.</p> <p>Als Ergebnis erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.</p>
Bearbeitungsdauer	längstens drei Monate
Frist	<p>keine Sollten Sie sich zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede in der schulpraktischen Ausbildung für einen Anpassungslehrgang entscheiden, müssen Sie dies bis jeweils spätestens 1. August der Anerkennungsstelle bei Regierungspräsidium Tübingen mitteilen. Der Anpassungslehrgang beginnt • für die Lehrämter Gymnasium bzw. berufliche Schulen nach den Weihnachtsferien und • für die Lehrämter Grundschule, Sekundarstufe I sowie Sonderpädagogik im Februar.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Anerkennungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. • Weitere Informationen hierzu finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	